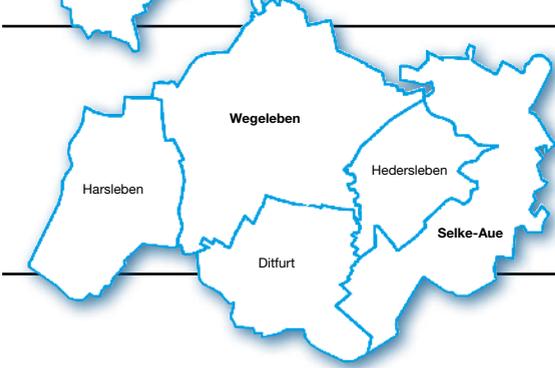




AMTSBLATT

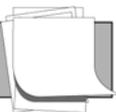


**der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden**

13. Jahrgang · Nummer 6
Donnerstag, den 16. Juni 2022



Aus dem Rathaus



Verbandsgemeinde Vorharz

Öffnungszeiten

Montag 09:00 – 11:30 Uhr
 Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben
 Tel. 039423 851-0
 Fax 039423 851-91
 info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
 Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.vorharz.net

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
 des Gemeinderates Hedersleben
 im vereinfachten schriftlichen Verfahren**

Auf der Grundlage des § 56 a KVG LSA in Verbindung mit der Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA durch den Landtag Sachsen-Anhalt am 19.11.2020 sowie der Feststellung der Notsituation durch den Landkreis Harz vom 02.12.2021 fand in der Zeit vom 31.03.2022 bis 29.04.2022 die 25. Sitzung des Gemeinderates Hedersleben im schriftliches Umlaufverfahren statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Öffentlich

Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.03.2022

Abstimmungsergebnisse							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*	öff.	nö.
13	13	10	0	3	0	X	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Hedersleben
 Beschlussnummer: LP VII 2022-094:**

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022.

Haushaltssatzung

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hedersleben
 für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Hedersleben die folgende, vom Rat in der Sitzung am 29.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Hedersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.449.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.822.300 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.344.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.664.300 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 152.200 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 142.500 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 22.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 917.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 268.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

Gemäß § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 1.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Hedersleben, den

.....

(Unterschrift Bürgermeister)

(Siegel)

Abstimmungsergebnisse zur Beschluss-Nr. LP VII 2022-094							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*	öff.	nö.
13	13	11	0	2	0		X

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG

Beschluss über die Annahme einer Spende**Beschlusnummer:** LP VII 2022-095:

Der Gemeinderat Hedersleben beschließt die Annahme einer Sachspende im Höhe von 3.700,00 €, von Herrn Matthias Adolf Speck, Wasserstr. 2, 06458 Hedersleben, für die Anschaffung von Hundetoiletten in der Gemeinde Hedersleben.

Abstimmungsergebnisse zur Beschluss-Nr. LP VII 2022-095							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*	öff.	nö.
13	13	11	0	2	0		X

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG

Nichtöffentlich**Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 01.03.2022**

Abstimmungsergebnisse							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*	öff.	nö.
13	13	10	0	3	0		X

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG

Auftragsvergabe - Anschaffung Wildkrautbürste für den Bauhof**Beschlusnummer:** LP VII 2022-096:

Der Gemeinderat Hedersleben beschließt die Beschaffung der motorbetriebenen Wildkrautbürste. Die Beauftragung zur Beschaffung erfolgt erst nach beschlossenem und genehmigtem Haushalt der Gemeinde Hedersleben.

Abstimmungsergebnisse zur Beschluss-Nr. LP VII 2022-096							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*	öff.	nö.
13	13	11	0	2	2		X

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG

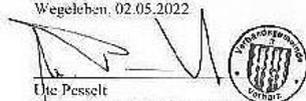
Beschluss zur Anschaffung von 7 Hundetoiletten**Beschlusnummer:** LP VII 2022-097:

Der Gemeinderat Hedersleben beschließt den Kauf von 7 Hundetoiletten sowie Hundekotbeutel entsprechend der Angebote.

Abstimmungsergebnisse zur Beschluss-Nr. LP VII 2022-097							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*	öff.	nö.
13	13	11	0	2	0		X

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG

Wegeleben, 02.05.2022



Ute Pesselt
Verbandsgemeindegemeinderätin


Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung aus der 12. Sitzung des Gemeinderates Groß Quenstedt am 12.05.2022

Auf der Grundlage des § 25 (5) Satz 4 KVG LSA ist das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung ortsüblich bekannt zu machen.

Öffentlich:**Beschlusnummer:** LP VII 2022-068: Einwohnerantrag

Der Gemeinderat stellt die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages fest, da dieser verfristet eingereicht wurde.

Abstimmungsergebnisse zur Beschluss-Nr. LP VII 2022-068							
gew. Vertreter	anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*	öff.	nö.
11	9	6	0	3	0	x	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 33 KVG Wegeleben, 25.05.2022

i. U. Pesselt



Ute Pesselt

Verbandsgemeindegemeinderätin

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 05/2022 des Landesverwaltungsamtes** des Landes Sachsen-Anhalt erschienen ist, wie das Landesverwaltungsamt mit Schreiben 17. Mai 2022 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus. Das Amtsblatt ist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz www.vorharz.net einsehbar.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vorharz für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Verbandsgemeinde Vorharz die folgende, vom Rat in der Sitzung am 19.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Vorharz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 11.329.700 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 11.254.400 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.048.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.873.900 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.904.300 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.386.800 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 434.900 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 531.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.154.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.209.660 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeinde Vorharz erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden in Höhe von

- 49,5 % auf die Steuerkraftmesszahl der Kommune und
- 49,5 % auf die Allgemeinen Zuweisungen.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhebt die Verbandsgemeinde Vorharz eine Umlage in Höhe von

- 40 % der durch das FAG LSA festgelegten Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 10.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet das entsprechende Gremium.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Wegleben, den 25. Mai 2022

 (Unterschrift Verbandsgemeindebürgermeisterin)

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 16.06.2022 bis 01.07.2022 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung 2022 der Verbandsgemeinde Vorharz ist durch den Landkreis Harz, Kommunalaufsicht am 18.05.2022 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 21 bestätigt worden.

Wegleben, den 25. Mai 2022

 (Unterschrift Verbandsgemeindebürgermeisterin)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hedersleben für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Hedersleben die folgende, vom Rat in der Sitzung am 29.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Hedersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.449.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.822.300 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.344.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.664.300 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 152.200 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 142.500 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 22.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 917.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 268.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

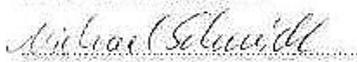
Gemäß § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 1.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Hedersleben, den 23. Mai 2022


(Unterschrift Bürgermeister)

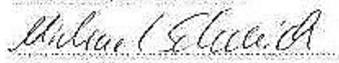


2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 16.06.2022 bis 01.07.2022 im Verwaltungssamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat der Landkreis Harz, Kommunalaufsicht die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 17.05.2022 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 09 bestätigt.

Hedersleben, den 23. Mai 2022


(Unterschrift Bürgermeister)



2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Wegeleben

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für die Betreuung in der Bibliothek

- (1) Für die Betreuung der Bibliothek der Stadt Wegeleben wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,50 € monatlich gewährt.
- (2) Wird die Tätigkeit nach dem Absatz 1 länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Ansprüche nach §§ 10, 11 dieser Satzung sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Artikel II

der bisherige § 10 wird § 11
 der bisherige § 11 wird § 12
 der bisherige § 12 wird § 13
 der bisherige § 13 wird § 14
 der bisherige § 14 wird § 15
 der bisherige § 15 wird § 16
 der bisherige § 16 wird § 17
 der bisherige § 17 wird § 18

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, 10.05.2022


Rene Kerl
Bürgermeister



Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Information aus der Verwaltung

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde informiert, dass das Einwohnermeldeamt im Verwaltungssitz **Schwanebeck** in der Zeit vom **27.06. bis 01.07.2022**

sowie das Einwohnermeldeamt im Verwaltungssitz **Wedderstedt** in der Zeit vom

18.07.2022 bis 05.08.2022

geschlossen sind. In dringenden Fällen stehen vertretungsweise die Mitarbeiter des jeweils geöffneten Einwohnermeldeamtes in Wedderstedt sowie in Schwanebeck zur Verfügung.

Bewertungsgesetz / Grundsteuer

Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. März 2022

Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022

Die Finanzverwaltungen der Länder

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

haben auf den 1. Januar 2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt) den Grundsteuerwert für Grundstücke sowie für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft festzustellen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der oben genannten Länder ergeht folgende Aufforderung:

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 ist dem zuständigen Finanzamt bis zum

31. Oktober 2022

nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisches Formular) zu übermitteln. Soweit landesrechtlich nicht abweichend geregelt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das zu bewertende Grundstück oder der zu bewertende Betrieb der Land- und Forstwirtschaft liegt.

Rechtsgrundlagen: § 149 Absatz 1 Abgabenordnung (AO)
 § 228 Bewertungsgesetz (BewG)
 § 87a Absatz 6 Satz 1 AO

Die elektronischen Formulare für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts werden ab 1. Juli 2022 zum Beispiel im Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) bereitgestellt. Für die elektronische Übermittlung über das Portal „Mein ELSTER“ ist ein Benutzerkonto erforderlich. Ist dies noch nicht vorhanden, kann eine Registrierung unter www.elster.de vorgenommen werden. Diese ist kostenlos und kann bis zu zwei Wochen dauern.

Zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts sind folgende Personen verpflichtet:

- Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Grundstücks in den oben bezeichneten Ländern
- Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in den oben bezeichneten Ländern
- Bei Grundstücken in den oben bezeichneten Ländern, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: Erbbauberechtigte unter Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks (Erbbaupflichtete)

- Bei Grundstücken in den oben bezeichneten Ländern mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden: Eigentümerinnen oder Eigentümer des Grund und Bodens unter Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Gebäudes.

Maßgebend für die persönliche Erklärungspflicht sind die Verhältnisse am 1. Januar 2022.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig. Bei Nichtabgabe von der Erklärung kann das Finanzamt darüber hinaus die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

Rechtsgrundlagen: § 152 AO
§ 162 AO

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794)¹⁾ wurden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 u. a. – (BGBl. 2018 I S. 531) im Grundsteuer- und Bewertungsgesetz sowie in weiteren damit zusammenhängenden Vorschriften umgesetzt.

Die Umsetzung des Grundsteuer-Reformgesetzes erfordert eine umfassende Neubewertung aller wirtschaftlichen Einheiten. Zu diesem Zweck werden die Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 erstmals festgestellt. Diese Werte finden dann für die Berechnung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 Anwendung.

Die erforderliche Datenerhebung erfolgt durch elektronische Steuererklärung (§ 228 Absatz 6 Satz 1 BewG).

Weitere Informationen und Hilfen finden Sie im Internet unter www.grundsteuerreform.de. Bei Fragen rund um das Thema Grundsteuer unterstützt Sie auch der virtuelle Assistent der Steuerverwaltung, den Sie unter www.steuerchatbot.de erreichen.

Datenschutzhinweis

Bei der Verwendung der Daten, die originär im Einheitswertverfahren erhoben wurden und nunmehr vorbereitend der Feststellung der Grundsteuerwerte nach reformiertem Recht dienen, handelt es sich um eine zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 29c Absatz 1 AO.

Weitere Informationen über

- die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung,
- Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
- Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen

entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung, welches Sie im Internet unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik Datenschutz) finden oder bei Ihrem Finanzamt erhalten.

¹⁾ BStBl 2019 I S. 1319

Grundsteuerreform 2022 – Informationen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt



Checkliste zur Vorbereitung der Erklärungsabgabe

Aufgrund der Grundsteuerreform sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz verpflichtet, vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes auf den Stichtag 01.01.2022 elektronisch, zum Beispiel kostenfrei über „Mein ELSTER“, beim Finanzamt abzugeben.

Im Juni 2022 erhalten alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in Sachsen-Anhalt dazu ein Informationsschreiben. Darin finden Sie allgemeine Hinweise zur Grundsteuerreform sowie konkrete Angaben zu Ihrem jeweiligen Grundstück, für das eine Feststellungserklärung abgegeben werden muss.

Diese Checkliste soll Ihnen helfen, die Erklärungsabgabe vorzubereiten.

Allgemeine Angaben in der Erklärung

- Aktenzeichen
Dieses wird Ihnen mit dem oben genannten Informationsschreiben mitgeteilt.
- Adresse bzw. Lage des Grundstücks
- Angaben zu den Eigentumsverhältnissen (Name und Anschrift aller Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten)
- Lagefinanzamt
Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (Lagefinanzamt). Das Lagefinanzamt finden Sie links oben auf dem Informationsschreiben.
- ggf. Erteilung einer Empfangsvollmacht

Angaben zum Grund und Boden

- Gemarkung, Flur und Flurstück (Flurstückszähler/Flurstücksnummer)
- Art des Grundstücks (z. B. unbebaut, Ein-, Zweifamilienhaus etc.)
- Fläche des Grundstücks in qm
- Bodenrichtwert je qm (Diesen können Sie ab Mitte Juni 2022 elektronisch beim LVerGeo abrufen unter: www.grundsteuerdaten.sachsen-anhalt.de)
- ggf. Miteigentumsanteil; Nummer des Grundbuchblattes (falls zur Hand)

Hinweise:

- Nicht in jeder Gemarkung sind Fluren vorhanden und nicht jedes Flurstückskennzeichen hat auch einen Flurstücksnummer. Bitte lassen Sie in dem Fall das entsprechende Feld frei.
- Erforderliche Angaben können Sie beispielsweise dem Kaufvertrag, dem Grundbuchblatt, den Bauunterlagen, der Teilungserklärung, dem (bisherigen) Einheitswertbescheid oder ggf. der Betriebskostenabrechnung entnehmen.

Angaben bei Wohngrundstücken

- Baujahr des Gebäudes bzw. Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit
- Anzahl der Garagen- und Tiefgaragenstellplätze
- Anzahl der Wohnungen sowie Wohn- und Nutzfläche in qm je Wohnung

Hinweise:

- Zur Wohnfläche gehören die Grundflächen von:
 - Flächen, die Wohnbedürfnissen dienen (z. B. Wohn-/Ess- und Schlafzimmer, Küche)
 - häuslichen Arbeitszimmern
 - Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen zur Hälfte sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen in der Regel zu einem Viertel.
- Bei Zimmern mit Dachschrägen ist folgende Grundregel zu beachten:
 - Die Fläche unter einer Dachschräge bis 100 cm Höhe wird nicht berücksichtigt.
 - Ab einer Höhe von 100 cm bis 199 cm wird die Fläche zur Hälfte berücksichtigt.
 - Ab 200 cm Höhe unter der Dachschräge wird die Fläche vollständig berücksichtigt.
- Nicht zur Wohnfläche gehören die Grundflächen von:
 - Kellerräumen und Dachböden, die nicht als Wohnraum dienen
 - Abstellräumen und Kellerersatzräumen außerhalb der Wohnung
 - Waschküchen, Trocken- und Heizungsräumen
 - Garagen, Gartenhäusern und Schuppen (Nebengebäude).
- Zur Nutzfläche zählen insbesondere Flächen, die gewerblichen, betrieblichen (Büroräume, Werkstatt), öffentlichen oder sonstigen Zwecken dienen.

Angaben bei Nichtwohngrundstücken

- (Lageplan-) Nummer
- Gebäudeart und Baujahr, Bruttogrundfläche in qm

Angaben bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

- Gemeinde, Gemarkung und Gemarkungsnummer (6-stellig)
- Flur und Flurstück (Flurstückszähler/Flurstücksnummer)
- amtliche Fläche in qm, Art der Nutzung

- Ertragsmesszahl bei landwirtschaftlicher Nutzung, Saatzucht, Kurzumtriebsplantagen
(Diese können Sie ab Mitte Juni 2022 elektronisch beim LVerMGeo abrufen unter:
www.grundsteuerdaten.sachsen-anhalt.de)
- Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude in qm, ggf. Angaben zum Tierbestand

Bitte reichen Sie keine Unterlagen zu Ihrer Grundsteuerwerterklärung ein. Sollten Unterlagen von Ihnen für die Prüfung benötigt werden, wird das Finanzamt diese bei Ihnen gesondert anfordern. Bitte bewahren Sie diese daher auf.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.mf.sachsen-anhalt.de/steuern/grundsteuer

www.elster.de

www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Herausgeber: Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt/
Editharing 40 / 39108 Magdeburg (Mai 2022)

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 5/2021 des Zweckverbandes Ostharz Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erschienen war, wie der Zweckverband Ostharz, Lindenstraße 8b, 06484 Quedlinburg mit Schreiben vom 02.12.2021 mitgeteilt hatte. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus. Insoweit wird besonders auf die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz sowie die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 79a Abs. 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Digital kann es auf der Internetseite www.zweckverband-ostharz.de eingesehen werden.

Schule, Jugend, Kindergärten



Lesekönige in der Grundschule Dr. Wilhelm Schmidt



Lesekrone 2022 2. Stufe Schulrunde Teilnehmer von links nach rechts Klasse 3 Moritz Maximilian Krüger, Alicia-Sophie Reisig, Hannes Ponnwitz, Lomé Vogel, Emily Schulze Dabei belegten den 1. Platz Hannes Ponnwitz, 2. Platz Alicia Sophie Reisig, 3. Platz Lomé Vogel

Sie wurden mit einer Urkunde und einem Büchergutschein von Buchhandlung Schönherr Junior belohnt.

Es grüßt
Heike Stiemer
Grundschule „Dr. Wilhelm Schmidt“

Herzlichen Glückwunsch!



Großer Wettbewerb in der Grundschule Dr. Wilhelm Schmidt

Känguru-Wettbewerb 2022



1. Bild von links nach rechts Nele Riemann (Klasse 4) belegte den 1. Platz und erhielt damit ein T-Shirt für den weitesten Kängurusprung.
- 2. Platz Emilia Wenzel (Klasse 4)
- 3. Platz Carlotta Landenberger (Klasse 3)
- 4. Platz Louisa Siede (Klasse 4)
- 5. Platz Rosalie Fehrecke (Klasse 4)
- 6. Platz Amy Rose Schulze (Klasse 3)

Wie auf dem Bild zu sehen, haben sich viele Schülerinnen und Schüler mit Spaß und Ehrgeiz beteiligt.

Es grüßt
Heike Stiemer
Grundschule
„Dr. Wilhelm Schmidt“



Mitteilung der Stadtbibliothek Wegeleben

Liebe Leserinnen und Leser;
ich freue mich, dass sich unser Stadtrat einstimmig für die Weiterführung unserer Stadtbibliothek entschieden hat. Die Erhaltung unserer Bibliothek ist in jedem Fall eine Bereicherung

für die Stadt Wegeleben und für die gesamte Verbandsgemeinde. Nach meinem Renteneintritt werde ich nun unsere Bibliothek ehrenamtlich weiterführen und für Sie da sein.

Ab 07.06.2022 ist unsere Stadtbibliothek dann immer **dienstags, von 14.00 – 16.00 Uhr**

für unsere Leserinnen und Leser geöffnet – ich freue mich auch Ihren Besuch.



Freundliche Grüße
Gabi Salin

Sonstiges

Einladung zum Orgelkonzert in Hausneindorf

Im Rahmen des 11. Musikfestes „Unerhörtes Mitteldeutschland“ des Vereins Straße der Musik findet am

**1. Juli 2022 um 19 Uhr
in der St. Petrikirche in Hausneindorf**

ein Konzert mit dem Trio „ANCORA LI“ statt.

Die drei Musikerinnen und Musiker Martina Müller (Sopran), Gregor Meyer (Orgel) und Clemens Harasim (Laute, Barockgitarre) nehmen ihr Publikum mit auf eine musikalische Reise durch Mitteldeutschland und Europa. Es erklingen Werke von Heinrich Schütz, Johann Justus Kahle, Georg Philipp Telemann, Georg Friedrich Händel, Camillo Schumann und Tobias Michael.

Weitere Informationen finden Sie unter www.strassedermusik.de.



Einladung zur Blutspende in der Verbandsgemeinde Vorharz

Es wird zur Blutspende eingeladen!

Termine

Ditfurt	Grundschule	13.07.2022
	Goethe-Str. 9	16:30 – 19:30 Uhr
Wegeleben	Grundschule	18.07.2022
	Schulstr. 1	16:30 – 20:00 Uhr
Groß Quenstedt	Mehrzweckhalle	22.07.2022
	Schulweg 18	16:30 – 19:30 Uhr

Blutspendedienst der Landesverbände des DRK Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Oldenburg und Bremen gGmbH
Das Online-Portal für Blutspender im Web und als App:
www.spenderservice.net



WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Jeannette Kist
Ihre Medienberaterin vor Ort
0170 2828681
j.kist@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pesselt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreislise.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
Az: 15.5 - 611B1.14/BK 0022



Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 11.09.2019 wurde das vereinfachte **Flurbereinigungsverfahren „Klein Wanzleben Zuckerdorf“** mit der Verf.-Kenntnis BK 0022 angeordnet.

Durch Änderungsanordnung Nr. 02 vom 01.06.2022 wurden folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Ampfurth,	Flur 2,	Flurstücke:	1, 2, 3, 5, 98/4, 99/4 und 100/4
Gemarkung Klein Wanzleben,	Flur 1,	Flurstücke:	153/3, 153/4, 153/5, 153/12 und 153/14
Gemarkung Peseckendorf,	Flur 2,	Flurstücke:	2 und 3
Gemarkung Remkersleben,	Flur 9,	Flurstücke:	18/2 und 18/6
Gemarkung Oschersleben,	Flur 8,	Flurstücke:	45/5, 46/3, 52/41, 142/54, 148/54, 170/54, 171/54, 173/54, 174/54 und 294

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einschränkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, **oder** beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale, einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmiteddsvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Vereinsleben



Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e. V.



Am kommenden Wochenende feiern wir gemeinsam unser Volks- und Schützenfest.

Vom 17. – 19. Juni 2022 sind alle herzlich eingeladen, nach zwei Jahren Zwangspause, mit uns auf dem Schützenplatz zu feiern.

Die Majestäten aus dem Jahr 2019 konnten ihre Titel über eine lange Zeit tragen. Es sind auf dem Foto von links Volkskönig Robert Gabriel, Schützenkönig Robert Jerxsen, Jugendkönig Finn

Neutzner, Kegelkönigin Marlene Hoffmann und Pusterrohrkönigin Louise Becker.

Unsere Pistolen und Gewehrschützen haben in den vergangenen Wochen wieder an den Kreismeisterschaften erfolgreich teilgenommen. Den neuen Kreismeistern unser herzlicher Glückwunsch. Die Ergebnislisten findet ihr auf der Internetseite: ksv-hbs.jimdofree.com
Der Vorstand

VOLKS- UND SCHÜTZENFEST

17.-19. JUNI 2022

Freitag, 17. Juni	Platzgeld 3,-€ (ab 14J.); Zeit frei
15.00	Belustigungen aller Art durch die Schausteller
19.00	Wettstreit der Vereine
20.00	musikalische Unterhaltung im Zelt für All und Jung mit DJ „MC Hoyer“
Samstag, 18. Juni	Platzgeld 3,-€ (ab 14J.); Zeit frei
6.00	Wecken durch die Trommler
8.45	Antreten vor dem Rathaus zum Abholen der Schützenkönige
9.00	Erfüllung des Schützenfestes
12.00	Anschießen durch die amtierenden Schützenkönige Vielseitiges Imbissangebot, Belustigungen durch die Schausteller Erbsensuppe aus der Gulaschkanone vom Team Laudan / Becker Beginn der Kinderwettkämpfe „Kegeln, Pusterrohr, Luftgewehr“
13.00-15.00	Anschießen durch den Vereinskönig, Preisschießen des Vereins
15.00	Kaffee und Kuchen
15.30-16.00	Programm der Kinder aus der „Knirpsenkiste“
16.00	Preisverteilung und Bekanntgabe der Kinder- und Jugendkönige
20.00	Live-Musik der „OLDIE FAMILY BAND“ im Zelt Proklamation des neuen Schützenkönigs sowie Vorstellen der Kinderkönige
Sonntag, 19. Juni	Platzgeld 3,-€ (ab 14J.); Zeit frei
10.00	Musikalischer Frühschoppen mit den „Halberstädter Stadtbläsern“ Hausschlachtefrühstück von der Landfleischerei Pollok
10.00-13.00	Ausschießen des Volkskönigs und Preisschießen für jedermann
12.00	Erbsensuppe aus der Gulaschkanone vom Team Laudan / Becker
14.00	Belustigungen auf dem Platz und im Zelt bei Kaffee und Kuchen
14.30	Auftritt der Tanzgruppe des SV „BLAU-WEISS Schwanebeck“
15.00	Proklamation des Volkskönigs und Vorstellen aller Könige
16.00	Antreten auf dem Platz zum Festumzug, „Einbringen der neuen Könige“
3-Tageskarte 6,-€ (Zeit frei)	

Es lädt ein
Die Schützenbrüderschaft Harsleben von 1494 e.V.

Der Verein „Straßentiger Wegeleben e. V.“ informiert

Liebe Wegeleber!

Der Verein „Straßentiger Wegeleben e. V.“ möchte sich recht herzlich bei allen Helfern und Unterstützern bedanken.

Wir sind ein kleiner Verein, der dem Elend der Straßenkatzen ein Ende setzen möchte und wir sind stets auf der Suche nach Mitgliedern oder freiwilligen Helfern. Nähere Informationen können bei der Vorsitzenden Anke Geiersbach eingeholt werden.

So gehen oft Hilferufe aus Wegeleben und sogar der weiteren Umgebung ein. In vielen Fällen arbeiten wir eng mit dem Tierschutzverein in Halberstadt zusammen. Besonderer Dank geht hier an Frau Hammer, der Vorsitzenden des Vereins.

Unser Hauptmerk gilt der Eindämmung der Katzenpopulation durch Kastration. Damit die Missstände von Inzucht, Krankheiten bis hin zu toten Tieren, die gefunden werden, unterbunden werden. Schuld daran sind immer noch Freigänger-Katzen die eigentlich ein Zuhause haben, oder zurückgelassen wurden, aber leider nicht kastriert sind! Unsere Schützlinge sind alle kastriert, gechipt und bei TASSO registriert.

Ziel ist es, ein Gesetz zu erwirken, welches die Kastration und Registrierung von Freigängern beinhaltet.

Dank der Spenden und helfenden Händen haben wir schon so einiges in unserem Städtchen bewirken können.

Bitte helfen Sie uns, damit wir helfen können. Jeder Euro zählt, und es wird jeder Cent für unsere Straßentiger eingesetzt. Sei es für die Futtermittelversorgung an den Futterstellen oder Medikamenten für die kranken Katzen. Auch für die kleinen Spenden konnten wir Spendendosen bzw. -boxen aufstellen. Unser Dank geht hier an:

Adler Apotheke Wegeleben

Kosmetik- und Fußpflegesalon
Simone Intek

Herrenfriseursalon
Manuela Freckmann

Postfiliale Wegeleben
Inh.: Edgar Fiedler

Stadtsparkasse Wegeleben

NP Filiale Halberstadt
Sützenstraße

Kontakt:
„Straßentiger Wegeleben e. V.“
Tel.: 039423 929

*Es grüßt Sie
Anke Geiersbach in Wegeleben*





Feuerwehrfest auf der Burg in Hausneindorf am 2. und 3. Juli 2022

Programm am Sonnabend, dem 2. Juli 2022

- 15.00 Uhr – Eröffnung durch den Spielmannzug Wedderstedt
 – Begrüßung der Gäste durch den Ortswehrleiter
 – Kaffee und Kuchen
 – Programm der Kita „Pfiffikus“
 – Kinderprogramm (Hüpfburg, Kinderbasteln, Feuerwehrfahrten & Kinderschminken)
- 18.30 Uhr – Spanferkelessen
 – es spielen die „Hausneindorfer Jagdhornbläser“
- 20.00 Uhr – Großer Tanzabend

Programm am Sonntag, dem 3. Juli 2022

- 10.00 Uhr – Frührschoppen mit Schlachtplatte und Unterhaltungsmusik



An beiden Tagen ist für die Kinder ein Kinderkarussell, Schießbude, Losbude und große Hüpfburg im Angebot.

**Endlich, endlich, das ist fein,
gibt es unseren Förderverein!
Nun laden wir ein zum 1. Feste,
kommt und seid gern unsere Gäste!
Einen Spielplatz fürs Dorf ist unser Ziel,
davon träumen wir ganz ganz viel!**

Der **FÖRDERVEREIN „STARK4KIDZ“ WEDDERSTEDT e.V.**

lädt ein zum

Kennenlern- Nachmittag

am: 10. 07. 2022

von: 14- 17 Uhr

Ort: auf der Grünfläche, gegenüber der Gaststätte „Zum Dorfkrug“

Kaffee & Kuchen Ponyreiten Hüpfburg Spiel & Spaß

Förderverein „Stark4Kidz“ Wedderstedt e. V.
 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt
 E-Mail Adresse: stark4kidz@web.de

Wir freuen uns auf Euch!

Einladung

Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Quenstedt

Die Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Quenstedt findet am 22. Juni 2022 statt. Beginn ist um 19:30 Uhr in der Mehrzweckhalle der Gemeinde. Alle Eigentümer bejagbarer landwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Groß Quenstedt sind eingeladen.

VOLLER EINSATZ

WIR STEHEN DAFÜR.

**DEINE FREIWILLIGE
FEUERWEHR IN
SACHSEN-ANHALT
BRAUCHT DICH
GENAU WIE DU SIE.**

WOFÜR STEHST DU?
**KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.**

ALLE INFOS: vollereinsatz.sachsen-anhalt.de



Redaktion
Immer die
richtigen Worte.

LINUS WITTICH
Medien KG

**Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 21. Juli 2022**

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 7. Juli 2022**

**Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 12. Juli 2022, 9.00 Uhr**



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: Feuerwehr: 112
 Polizei: 110
 Rettungsdienst: 112



Strom: _____
 Gas: _____
 Wasser: _____
 Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



WetterWetter
 App von Deutscher
 Wetterdienst



Meine Pegel
 App der Kooperation Umwelt
 postfach in Deutschland



Hochwassergefahrst
 App des LfL
 Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)
 Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg
 Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391-567 1964
 E-Mail: printmedien@mwulfe.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;
 State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand: 07 / 2016

Starkregen und Sturzfluten

Was tun?

SACHSEN-ANHALT
 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenereignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkregenstarkregen.de/ Lexikon).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wetersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Flüsse in Wuppertal“, www.wuppervorband.de unter Hochwassermanagement (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriegebiete
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebaute Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
 Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen

- **Maßnahmen zum Objektschutz**
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser
 Akteure: Grundstückseigentümer

- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
 Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)

